

Garantiebestimmungen für UVH-Strahler

uv-technik meyer gmbh gewährt eine Garantie auf UVH-Strahler, die sich nach Typ, Leistung und Spektrum unterscheidet.

Die Garantiezeit gilt für Strahler, die nicht durch äußere Verschmutzung getrübt sind und effizient gekühlt werden. Sie beinhaltet einen Strahlungsnachlass im jeweiligen UV-Bereich von 25 % gegenüber dem Neuzustand. Bei eisendotierten Strahlern gilt als Neuzustand der 25h-Wert.

Für alle Strahler gilt eine Einschalthäufigkeit von maximal 3mal innerhalb von 8 Stunden Betrieb. Jedes zusätzliche Ein-/Ausschalten bedeutet eine Verringerung der Lebensdauer um 1/2 Stunde.

In allen Fällen wird ein Pro-Rata Verfahren angewendet, das heißt, die genutzte Zeit eines reklamierten Strahlers wird entsprechend angerechnet, z. B. wird ein Strahler mit 1500 Stunden Garantie und einer tatsächlichen Betriebszeit bis zum Ausfall von 1000 Stunden noch zu einem Drittel gutgeschrieben bzw. ein gleichwertiger Ersatz in Form von Strahlern geleistet (s. Tabelle).

Es besteht kein Ersatzanspruch für deformierte Strahler, da diese Ausfallursache gerätebedingt ist (z.B. nicht ausreichende Strahlerkühlung, Strahler wurde mit zu hoher Leistung betrieben). Bei Glasbruch des Strahlers im Neuzustand erfolgt ebenfalls kein Ersatz (Transportbruch oder Handhabungsfehler bei der Montage).

uv-technik meyer gmbh übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Verletzung oder Beschädigung infolge unsachgemäßen Gebrauchs des Strahlers.

Ersatz oder Gutschrift kann nur auf die Strahler selbst gewährt werden. Weitergehende Ansprüche können nicht ersetzt werden, es sei denn, gesetzliche Ansprüche stehen dem entgegen.

Die nachfolgenden Garantiezeiten gelten innerhalb von 3 Jahren nach Produktionsdatum:

Strahler	Spektrum / Kennzeichnung				
	Hg/ (kein Kenn- zeichen)	Eisen F	Gallium G	ozonarm Y	ozonfrei Z
UVH bis 160 W/cm	1.500 h	750 h	1.000 h	1.500 h	1.000 h
UVH über 160 W/cm	1.000 h	750 h	1.000 h	1.000 h	1.000 h
Schnellstartlampen	500 h	---	---	---	---

Andere Strahler, insbesondere mit speziellen Spektren nach besonderer Vereinbarung.